

**Verordnung
über die Bestimmung des zuständigen Gerichts.
Vom 18. September 1951**

Um die Bestimmung der Zuständigkeit¹ in allen Fällen zu ermöglichen, in denen die Zuständigkeit mehrerer Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik und im Gebiet von Groß-Berlin in Betracht kommt, wird im Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin verordnet:

§ 1

(1) In den Fällen, in welchen nach dem § 36 der Zivilprozeßordnung, dem § 4 Abs. 2, den §§ 9, 12, 13 Abs. 2, §§ 14, 15 und 19 der Strafprozeßordnung und nach anderen Vorschriften die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein im Instanzenzug dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht zu erfolgen hat, gilt das Oberlandesgericht Potsdam als das im Instanzenzug höhere Gericht.

(2) Soweit in den Fällen der §§ 5, 46 und 194 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das zuständige Gericht durch ein Oberlandesgericht zu bestimmen ist, welches nicht gemeinschaftliches oberes Gericht ist, tritt an dessen Stelle das Oberlandesgericht Potsdam.

§ 2

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 1 kann auch dann getroffen werden, wenn eines der in diesen Fällen beteiligten Gerichte im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin liegt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 36 Ziffer 1 der Zivilprozeßordnung und des § 15 der Strafprozeßordnung.

§ 3

Als zuständiges Gericht kann auch ein Gericht im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin bestimmt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 4. September 1950 (GBl. S. 943) und vom 23. April 1951 (GBl. S. 331) außer Kraft.

Berlin, den 18. September 1951

Ministerium der Justiz
F e c h n e r
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die vertragliche Schweine-
mast in den Jahren 1951/1952.**

Vom 19. September 1951

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die vertragliche Schweinemast in den Jahren 1951/1952 (GBl. S. 633) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission zur Durchführung des § 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alle Besitzer von Sauen haben Ferkelwürfe spätestens 8 Tage nach dem Wurf beim Bürgermeister unter Angabe der Zahl der lebenden Ferkel zur Eintragung in die vorgeschriebenen Vordrucke *

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 635).

anzugeben; die Bürgermeister haben die Angaben an Hand der Deckbücher nachzuprüfen. Dabei haben die Besitzer von Sauen die Zahl der Ferkel mitzuteilen, die sie nicht für den eigenen Bedarf benötigen und an die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. verkaufen.

(2) Die Bürgermeister haben wöchentlich die Nachweise der von den Besitzern angebotenen Ferkel der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zu übergeben. Verenden Ferkel, die in den Nachweisen verzeichnet wurden, so sind diese Ferkel durch die VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. auf Grund einer Bestätigung des Bürgermeisters über die Verendung abzusetzen.

§ 2

Die Verfügung über die angedienten Ferkel obliegt den VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G. bzw. den VdGB-Kreisverbänden und VdGB-Landesverbänden im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungen für Land- und Forstwirtschaft gemäß dem Ferkelhandelsplan vom 26. Juni 1951 des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Hierbei sind vor allem Bauernwirtschaften, sonstige landwirtschaftliche Betriebe, Industriebetriebe und Schweinemästereien, die bereit sind, hierüber sofort Schweinemastverträge abzuschließen, zu beliefern.

§ 3

Die Räte der Kreise, Abteilungen Handel und Versorgung, haben den Industriebetrieben und Schweinemästereien Berechtigungsscheine für Magermilch zur Ferkelaufzucht (je Ferkel IV2kgjeTag für die Dauer von 2 Monaten) auszustellen. Magermilch darf nur ausgegeben werden, wenn beim Abschluß des Mastvertrages das Ferkelgewicht nicht mehr als 20 kg beträgt.

§ 4

(1) Für den Verkauf von Ferkeln für die Schweinemast gelten die Bestimmungen über die Sollveränderung.

(2) Die Preise für Ferkel richten sich nach den geltenden Preisvorschriften über Richtpreise für Zucht- und Nutzvieh.

§ 5

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Ministerpräsidenten sowie die Räte der Kreise, Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben die Durchführung dieser Bestimmungen anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. Oktober 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1951 (GBl. S. 635) zur Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

S t r e i t
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
S c h o l z
Minister